



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

2. Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das Paderborner
Domkapitel. 22. Juni 1806. (Auszug.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

des Mittelalters, in Beziehung auf die dem Stadtmagistrat übertragene untere Polizeigewalt völlig aufhören müsse. Ebenso könnten die Stiftsherren und Vikarien nebst ihren Offizianten und Gefinde in weltlichen Rechtsangelegenheiten an die dasige Regierung, als an das forum ordinarium der Exemten, gewiesen werden und die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit in die Grenzen einer geistlichen Aufsicht über Kultus und Wandel der Stifts personen schon jetzt zurücktreten.

12. Daß zur Hebung und Verrechnung der E. K. M. Allerhöchster Disposition künftig heimfallenden Revenüen ein eigener Rendant angeordnet werden müsse, ist selbstredend, und werden wir dazu demnächst ein taugliches Subjekt vorzuschlagen nicht verfehlen.

Übrigens stellen E. K. M. wir diesen unsern Vortrag zur Allerhöchsten Verfügung ehrfurchtsvoll anheim.

2.

**Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das
Paderborner Domkapitel. 22. Juni 1806.**

(Auszug.)¹⁾

Da nach dem § 62 des Hauptdeputations-Beschlusses die bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diözeseinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, so kann die Auflösung des Domkapitels nur insoweit erfolgen, als solches als curia ecclesiastica überflüssig ist. Da die nähere Bestimmung darüber zur künftigen Diözeseinrichtung gehört und der abgetretene Fürstbischof als Mediatdiözesanbischof ohne Kapitel nicht fungieren kann, so muß ich meinen Antrag dahin richten: daß E. K. M. geruhen wollen, das Domkapitel provisorisch und bis zur näheren Regulierung des Diözesanwesens bestehen und die bisherige Verfassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modifikationen einstweilen fortgehen zu lassen. . . . Die eigentlichen Domänen des Domkapitels oder das corpus praebendarum sind unbedeutend und

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 934.

das Maximum, was ein Kapitular als corpus praebendae deservieren kann, ist jährlich 72 Scheffel Roggen, 33 Scheffel Gerste und 52 Scheffel Hafer, das Minimum aber jährlich 33 Scheffel Roggen. Dahingegen ist dasselbe sehr reichhaltig an fundierten Memorien und Anniversarien, welche durch die Chor- und Kirchendienste deserviert werden; daher die Haupteinnahme der Kapitularen in den Chor- und Kirchenpräsenzen besteht. Dieser Verdienst der Kapitularen mit dem Fonds der Vikarien und Benefiziaten, welche letztere die jährliche Einnahme von 5509 Rtlr. in Geld haben, wozu noch 38 Scheffel Weizen, 1061 Scheffel Roggen, 863 Scheffel Gerste und 1470 Scheffel Hafer kommen, ist völlig auslangend, nicht nur einen Bischof mit seinem Kapitel zu dotieren, sondern es würde auch noch ein Überschuß bleiben, der zur Verbesserung der Pfarrer und Schullehrer verwendet werden könnte. Dahingegen würde alsdann das eigentliche corpus praebendarum eingezogen und mit den Domänen inkorporiert werden können. Wenngleich dieses nach strengen Grundsätzen der Säkularisation auch mit Memorien und Anniversarien geschehen kann, . . . so bleibt es doch immerhin nach römisch-katholischen Grundsätzen einigermaßen anstößig, sie einzuziehen, weil sie directe für das Seelenheil bestimmter Personen und als *conditio sine qua non* fundiert worden sind. Durch eine solche Einrichtung würde . . . zugleich der Vorteil erreicht werden, daß der Kaiserlich-Österreichische Hof sich aller etwaiger Einziehung der auch dem Vermögen des Domkapitels und des *clerus secundarii* angeliehen beträchtlichen Kapitalien ad resp. 33333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. und 32333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. auf nachdrückliche Vorstellung dieser Verhältnisse hoffentlich um so eher begeben würde, obgleich derselbe bis jetzt, in Ansehung der bestehenden und nicht bestehenden Stifter und Klöster in den Entschädigungsprovinzen, keinen Unterschied gemacht und die Zinsen davon seit unserer Besitznahme einbehalten hat. . .

Das Personal des Domkapitels besteht 1. in dem *clerus primarius*; 2. in dem *clerus secundarius*; 3. in den weltlichen Offizianten.

Der *clerus primarius* macht das eigentliche Kapitel aus, welches geschlossen und auf 24 Kapitularstellen fundiert ist. Darunter sind 2 Dignitarien, nämlich der Dompropst und der

Domdechant, und 5 Offizialen, nämlich der Domküster, Domfantor, Domscholaster, Domkämmerer und Domkellner; die 4 ersten sind geistliche Ämter, das letzte ein weltliches. Mit der Dignität des Dompropstes sind besondere Einkünfte verbunden, welche mit Einschluß der Lehnsgefälle von den zu dieser Dignität gehörenden 16 Lehnen zu einem Reinertrag von 1323 Rtlr. 2 Gr. 1 Pf. veranschlagt sind. Es ist unbedenklich, diese Dignität nach dem Ableben des Theodor Werner Grafen v. Boholz sogleich einzuziehen, da, wenn auch für die Folge ein Kapitel bleiben soll, solches ohne Dompropst bestehen kann. . . Die besonderen mit der Dignität des Domdechanten verbundenen Revenüen sind zu einem Reinertrage von 2005 Rtlr. 10 Gr. 1½ Pf. veranschlagt. . .

Sodann teilen sich die 24 Kapitularen in residierende und nicht residierende. Erstere können alle diejenigen sein, welche nicht zugleich auch bei andern Kapiteln Residenz halten müssen, und ist durch das Statut vom 17. April 1591 deren Zahl auf 12 festgesetzt. . .

Die Einkünfte der Kapitularen bestehen 1. in Präbende-Revenüen; 2. in Residenz-Früchten; 3. in Dignitäts-Revenüen; 4. in Obedienzien. . . Der Ertrag der 137 Obedienzien ist nach Abzug der onera auf 5084 Rtlr. veranschlagt.

Beim Domkapitel sind 14 Kanonikat-Kurien vorhanden: den Dignitäten annex 2, optable 4, auf immer assignable 5, auf gewisse Zeit assignable 3.

Der zur Besorgung des Gottesdienstes vorhandene clerus secundarius und das mit dahin zu rechnende Personal besteht aus 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 39 Benefiziaten, 6 Choralen, 1 Meßdiener, 4 Küstern, 4 Struktur-Pulsanten, 1 Domprediger, 1 Domschullehrer, 1 Organisten, 10 Musicis, 2 Allelujanten, 1 Stabträger, 1 Dornträger, 1 Uhrmacher, 1 Sakristan = 79 Personen.

Zur Verwaltung der domkapitularen Gerechtsame und des Vermögens sind 38 Offizianten angestellt.

Der jährliche Ertrag der Revenüen des Domkapitels mit Einschluß desjenigen, der dem clero secundario zusteht, ist auf 63183 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf. und nach Abzug der Administrationskosten auf 52947 Rtlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt. Das Ver-

mögen ist bisher in 58 Registern und das des cleri secundarii in 5 Registern verrechnet worden.

Was die Administration der domkapitularischen Forsten betrifft, so hat das Münstersche Kammerpräsidium angezeigt, es sei zu wünschen, daß diese Forsten schon jetzt mit den königlichen Forsten vereinigt würden, weil sie im Verhältnis ihres bedeutenden Umfanges einen nur äußerst unbedeutenden Ertrag gewährten, teils weil sie mit Freiholzabgaben sehr belästigt, teils weil sie höchst elend verwaltet worden sind. . .

Das pro 24. Juli 1803/4 von den sämtlichen Kapitularen und Revenüen zu entrichtende $\frac{1}{10}$ ist auf 3875 Rtlr. 19 Gr. 9 Pf. ausgemittelt worden, wovon jedoch 220 Rtlr. 8 Gr. 11 Pf. wegen des Domdechanten Graf v. Kesselstadt abgesetzt werden müssen, dessen Dekanats-Revenüen ex post von der Dezimation befreit worden sind. . .

Ich beantrage also, das Domkapitel zu Paderborn provisorisch . . . unter folgenden Modifikationen [es sind im ganzen 29] fortgehen zu lassen, daß

1. die vormalige Konkurrenz des Kapitels bei der Landesadministration und namentlich das Recht der Landstandtschaft, als durch die eingetretene Staatsveränderung von selbst erloschen, aufzuheben;

2. die bisherige Abgabefreiheit des Kapitels sowohl in Ansehung des cleri primarii als secundarii aufhöre und sich dasselbe denjenigen Abgaben unterwerfen müsse, welche der Staat einzuführen für gut findet;

6. die Zollfreiheit von den domkapitularischen Gütern aufzuheben;

7. dem Domkapitel die Jagd auf seinen Privat-Gründen und Feldmarken zu belassen, dagegen die Koppeljagd, welche demselben in den landesherrlichen und den Jagdgehegen der säkularisierten Klöster zugestanden hat, aufzuheben;

11. die Archidiafonate, so wie sie vakant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte resp. vom Offizialatgerichte und Generalvikariate zu verwalten;

12. die Stelle des Dompropstes nach dem Ableben des jetzigen einzuziehen;

14.—17. desgleichen das Offizium des Domküsters, des Domkantors, des Domscholasters und des Domkammerers;

25. die domkapitularen Forsten schon jetzt mit den landesherrlichen zu vereinigen;

27. die Einnahme der Kapitularen aus den Chor- und Kirchenpräsenzen der Dezimation zu unterwerfen.

Randverfügung, geschrieben von Beyme:

31. Juli 1806. S. M. wollen den Antrag, gerade so wie in Ansehung des Domkapitels zu Hildesheim geschehen, . . . genehmigen. . . Da dem Domkapitel zu Hildesheim einstweilen nur die Patrimonial-Jurisdiktion belassen, die Gerichtsbarkeit über die Domfreiheit aber auf den clerus primarius und secundarius eingeschränkt worden, so muß dasselbe auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu Paderborn festgesetzt werden. . .

Hiernach Kabinetttsordre an v. Angern, 1806, 31. Juli.

